

13. Hat derjenige, der als Erzeuger des außerehelich geborenen Mündels in Anspruch genommen wird, ein Beschwerderecht, wenn das Vormundschaftsgericht es ablehnt, den Vormund anzuweisen, zwecks Vornahme einer Blutgruppenuntersuchung die Blutentnahme bei dem Mündel zu dulden?

RFGG. §§ 20, 57 Abs. 1 Nr. 9.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Dezember 1936 in einer Vormundschaftsache. IV B 58/36.

- I. Amtsgericht Fürstentwalde.
- II. Landgericht Frankfurt a. O.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

## Gründen:

I. Die am 22. November 1935 außerehelich geborene Ch. W. steht unter Amtsvormundschaft. Sie hat den Eisenbahnbetriebsarbeiter G. als unehelichen Erzeuger auf Feststellung der Vaterchaft und Unterhaltszahlung verklagt. Die Blutuntersuchung des Kindes ist vom Prozeßgericht durch Beweisbeschluß angeordnet, vom Jugendamt aber verweigert worden. Einen Antrag des Beklagten, den Vormund zur Gestattung der Blutprobe anzuweisen, hat das Vormundschaftsgericht durch Beschluß vom 27. Juni 1936 abgelehnt, da es sich um eine Zweckmäßigkeitsfrage handle und die Anweisung des Vormunds deshalb unzulässig sei. Auf Beschwerde des Beklagten hat das Landgericht diesen Beschluß aufgehoben und dem Jugendamt die begehrte Anweisung erteilt. Das Jugendamt hat dagegen die weitere Beschwerde zulässig eingelegt.

Das Kammergericht möchte den landgerichtlichen Beschluß bestätigen, hat die Sache aber gemäß § 28 Abs. 2 RFG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt, weil es sich an der eigenen Entscheidung durch die Notwendigkeit gehindert sieht, mit ihr von dem Beschlusse des Oberlandesgerichts in München vom 25. Januar 1936 (JFG. Bd. 13 S. 326) abzuweichen. Die Voraussetzungen für die Abgabe an das Reichsgericht liegen vor; denn in dem angeführten Beschlusse hat das Oberlandesgericht in München dem unehelichen Erzeuger das Beschwerderecht gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der die Anweisung des Vormunds zur Duldung der Blutentnahme ablehnte, versagt, während das Kammergericht dieses Beschwerderecht gewähren will. In der Frage des Beschwerderechts ist dem Kammergericht nicht beizutreten.

Beide Oberlandesgerichte stimmen darin überein, daß ein Beschwerderecht des Erzeugers keinesfalls aus § 20 RFG. hergeleitet werden kann; denn diese Vorschrift gibt eine Beschwerde nur demjenigen, dessen Recht durch die anzufechtende Verfügung beeinträchtigt wird. Ein Recht auf die Duldung der Blutentnahme zwecks Ausführung der Blutgruppenuntersuchung hat der Erzeuger nach der gegenwärtigen Gesetzeslage aber nicht. Das ist vom Kammergericht im Beschlusse vom 10. Januar 1936 (JFG. Bd. 13 S. 256) unter Anführung des Schrifttums und Stellungnahme zu den vereinzelt abweichenden Auffassungen überzeugend dargelegt, insbesondere aus der nur für den Strafprozeß geschaffenen Sonder-

vorschrift abweichenden Inhalts (§ 81a StPD.) hergeleitet worden. Dieselbe Stellung hat das Oberlandesgericht in München im Beschlusse vom 25. Januar 1936 (JZG. Bd. 13 S. 326) eingenommen. Den Gründen beider Gerichte ist in dieser Hinsicht lediglich beizutreten.

Dagegen glaubt das Kammergericht, das Beschwerderecht des Erzeugers aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 JZG. folgern zu können. Nach dieser Vorschrift steht gegen eine Verfügung, die über eine die Sorge für die Person des Kindes oder Mündels betreffende Angelegenheit entscheidet, jedem die Beschwerde zu, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen. Zutreffend geht das Kammergericht davon aus, daß es sich bei der Feststellung der blutmäßigen Abstammung des unehelichen Kindes um eine persönliche Angelegenheit handelt. Das Kind habe nach nationalsozialistischer Auffassung auch ein erhebliches Interesse daran, daß der Unterhaltsstreit gegen den Erzeuger sachgemäß durchgeführt werde, daß man alle zur Feststellung des wahren Sachverhalts geeigneten Beweismittel erschöpfe, da die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sippe von weittragender Bedeutung sei, z. B. für das Reichsbürgerrecht, die Bauernfähigkeit und die Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern. Zwar verfolge der Erzeuger mit der Beschwerde vor allem das eigene Ziel, die Abweisung der Unterhaltsklage zu erreichen. Gleichzeitig aber diene die Beschwerde den Belangen des Kindes an der Feststellung seiner wirklichen Abstammung. Diese Belange des Kindes wahrzunehmen, sei der Beschwerdeführer berechtigt. Indem das Kind ihn als Erzeuger in Anspruch nehme, werde zwischen beiden eine Interessenbeziehung geschaffen, die dem Erzeuger den verständlichen Anlaß biete, mit allen zulässigen Mitteln zu klären, ob das Kind blutmäßig wirklich zu seiner Sippe gehöre. Das genüge für das Beschwerderecht aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 JZG.

Mit einer diesen Gedankengängen entnommenen Begründung hat das Kammergericht schon mehrfach in ähnlichen Fällen das Beschwerderecht bejaht. So hat es auf die Beschwerde des Vaters, der gegen ein als ehelich geltendes Kind die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit erhoben hatte, den für diesen Rechtsstreit bestellten Pfleger des Kindes zur Duldung der Blutprobe angewiesen (Beschl. vom 26. April 1935, JZG. Bd. 12 S. 132) und bei einem Sachverhalt, der dem jetzigen in den wesentlichen Punkten gleich,

auf die weitere Beschwerde des unehelichen Erzeugers dem Amtsvorstand die entsprechende Anweisung erteilt (Beschluß vom 13. März 1936 D. Justf. 1936 S. 1765). Bei dieser letzten Entscheidung ist dem Kammergericht offenbar der Beschluß des Oberlandesgerichts in München vom 25. Januar 1936 (RFG. Bd. 13 S. 326) nicht bekannt gewesen; andernfalls hätte schon damals die Sache gemäß § 28 RFG. dem Reichsgericht vorgelegt werden müssen. In dem angeführten Beschlusse vom 25. Januar 1936 hat das Oberlandesgericht in München den Standpunkt eingenommen, daß einem auf Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltsgewährung verlagten außerehelichen Erzeuger gegen die Ablehnung seines Antrags, dem Vormund aufzugeben, die Blutentnahme zur Blutprobe bei dem Kinde zu gestatten, ein Beschwerderecht auch aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFG. nicht zustehe. Damals war das Oberlandesgericht nicht in der Lage, die Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen, denn eine abweichende Entscheidung des Kammergerichts lag noch nicht vor. Der Beschluß des Kammergerichts vom 26. April 1935 erschien nicht als hinreichender Anlaß zur Vorlegung, da er das Beschwerderecht eines als ehelicher Vater geltenden Beschwerdeführers betraf und der Sachverhalt infolgedessen wesentliche Verschiedenheiten aufwies.

Das Oberlandesgericht in München hat das Beschwerderecht des als unehelicher Erzeuger in Anspruch genommenen Beschwerdeführers mit folgenden Erwägungen verneint: Das Beschwerderecht des § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFG. stehe nur dem zu, der ein berechtigtes Interesse, d. h. einen durch seine persönliche Beziehung zu dem Kinde oder durch seinen Beruf begründeten Anlaß habe, für das persönliche Wohl des Kindes einzutreten, der zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes gerade in der den Gegenstand des Verfahrens betreffenden Angelegenheit berufen sei. Zwischen dem als außerehelicher Erzeuger in Anspruch Genommenen und dem unehelichen Kinde beständen bis zur Feststellung der Vaterschaft keinerlei persönliche oder rechtliche Beziehungen, aus denen er einen Anlaß oder eine Berechtigung entnehmen könnte, das persönliche Wohl des Kindes zu wahren; eine berufliche Verpflichtung dazu komme nicht in Frage. Der Erzeuger als Beschwerdeführer stelle sich nur in seiner Eigenschaft als Prozeßgegner des Kindes gegen eine von dessen gesetzlichem Vertreter gefaßte Entschließung und abgegebene Erklärung und nehme mit seinem Rechtsmittel nicht das Wohl des

Kindes, sondern als dessen Gegner nur sein eigenes Interesse wahr. Deshalb stehe ihm kein Beschwerderecht zu.

Demgegenüber hat das Kammergericht (D. Just. a. a. D.) ausgeführt, der Beschwerdeführer möge zwar mit der Feststellung der Blutgruppenzugehörigkeit auch ein eigenes Interesse verfolgen. Seine Beschwerde diene aber zugleich den Interessen des Kindes; denn sie führe zur Klarstellung der Frage, ob das Kind, das ihn als natürlichen Vater bezeichne und in Anspruch nehme, Blut von seinem Blute und seiner Sippe zugehörig sei. Es handle sich also um die Feststellung der Sippenzugehörigkeit des Kindes in dessen Interesse. Der Beschwerdeführer sei als berechtigt zur Wahrnehmung dieses Interesses des Kindes anzusehen, denn dadurch, daß er vom Kinde als Erzeuger in Anspruch genommen und — in dem damaligen Falle — zur Unterhaltszahlung rechtskräftig verurteilt sei, sei zwischen ihm und dem Kinde eine Interessenbeziehung entstanden, die ihm den verständlichen Anlaß biete, die Klärung der Frage, ob das Kind wirklich blutmäßig zu seiner Sippe gehöre, auf jede nur mögliche Weise herbeizuführen. Im jetzigen Vorlegungsbeschlusse weist das Kammergericht schließlich noch darauf hin, daß die Blutgruppenuntersuchung zwar unter Umständen dazu führen könne, die sonst aussichtsreiche Unterhaltsklage abzuweisen. Es liege aber weder im Interesse des Kindes noch der Allgemeinheit, daß eine Person als Erzeuger zur Unterhaltsgewährung herangezogen werde, die in Wirklichkeit nicht der Erzeuger sei. Es sei auch nicht richtig, daß das uneheliche Kind nach geltendem Recht stets nur zur Sippe der Mutter gehöre. Vielmehr müsse nach nationalsozialistischer Auffassung beachtet werden, daß das Kind auch von seinem unehelichen Vater abstamme und deshalb zur Sippe dieses Vaters gehöre, wie denn auch § 5 Abs. 2 d der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) die außereheliche Abstammung der ehelichen bei der Frage der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse gleichstelle.

II. Bei Berücksichtigung aller vorgebrachten Gesichtspunkte, insbesondere der Begründung des Kammergerichts für das Beschwerderecht desjenigen, der als unehelicher Erzeuger eines Kindes in Anspruch genommen wird, geht es nicht an, diesem Erzeuger das Beschwerderecht aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFG. zu geben.

Zwar trifft es sicherlich zu, daß die Feststellung der blutmäßigen Abstammung für das Kind von größter Wichtigkeit ist. Dies gilt nicht nur wegen der in der Gegenwart klar erkannten Bedeutung der Rassezugehörigkeit, sondern auch deshalb, weil die Abstammung über das durch sie übernommene Erbgut in gesundheitlicher Beziehung wichtige Aufschlüsse gibt, die in mancherlei Richtung, so bei einer späteren Eheschließung beachtlich, aber auch unter Umständen auf dem Gebiete der Gesunderhaltung des Volkes von Rechtsfolgen begleitet sein können. Hiernach ist ohne weiteres davon auszugehen, daß es sich bei der Veranlassung der Blutprobe um eine die Sorge für die Person des Kindes betreffende Angelegenheit handelt.

Zweifelhafter ist es schon, ob derjenige, der als Erzeuger in Anspruch genommen wird, dadurch unter Umständen ein berechtigtes Interesse erlangt, diese Angelegenheit wahrzunehmen. Dieses berechnete Interesse erfordert eine persönliche Beziehung zu dem Kinde, die den begründeten Anlaß gibt, für das persönliche Wohl des Kindes einzutreten (Schlegelberger Freiwillige Gerichtsbarkeit § 57 Bem. 21). Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß der wirkliche Erzeuger eines Kindes eine solche persönliche Beziehung zu dem Kinde hat, auch wenn das Kind unehelich geboren ist. Diese Beziehung kann aber nicht schon dadurch begründet werden, daß jemand als Erzeuger in Anspruch genommen wird und es zu einem Rechtsstreit kommt, weil er die Vaterschaft verneint. Das berechnete Interesse ist dem außerehelichen Erzeuger nur zuzuerkennen, weil bei ihm das Bewußtsein, das Kind stamme von ihm ab, die persönliche Beziehung zum Kinde knüpft und geeignet ist, ihn stärker als irgendeinen Unbeteiligten um das Wohl dieses Kindes besorgt zu machen. Davon kann aber keine Rede sein, wenn jemand wohl als der Erzeuger bezeichnet wird, es aber nicht ist und die Vaterschaft deshalb bestreitet. Hier fehlt jede Beziehung des Mannes zu dem Kinde, die ihn aus dem Kreise aller anderen Personen in dem angegebenen Sinne herauszuheben geeignet ist. Nicht anders liegt es aber, wenn jemand die Vaterschaft zu Unrecht bestreitet. Einmal ist schon dieser Umstand ein Anzeichen dafür, daß er nicht um das Wohl des Kindes besorgt ist, also bei ihm auch kein Anlaß besteht, das mit Rücksicht auf das Kind geschaffene Beschwerderecht aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFGG. benutzen zu dürfen. Offensichtlich

kann aber außerdem kein Unterschied zwischen den Fällen gemacht werden, in denen der als Erzeuger Bezeichnete die Vaterschaft mit Recht oder Unrecht bestreitet; denn das Beschwerderecht kann nicht von der Aufklärung dieses Streitiges abhängig sein. Selbst wenn derjenige, der die Vaterschaft bestreitet, schon zur Unterhaltszahlung beurteilt und gegen ihn ein Urteil auf Feststellung seiner Vaterschaft ergangen ist, ändert sich nichts daran, daß die natürliche Abstammung unentschieden bleibt und sein Bestreiten die oben angegebenen Voraussetzungen des vom Gesetz für das Beschwerderecht erforderlichen berechtigten Interesses ausschließt.

Doch selbst wenn man von diesem Bedenken absieht und auch dem bestreitenden unehelichen Erzeuger grundsätzlich das Beschwerderecht aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFG. zuerkennt, so hat er es doch nicht, wenn er mit der Beschwerde das Wohl des Mündels gar nicht zu fördern beabsichtigt und nicht fördern kann.

Das Gesetz hat in § 57 Abs. 1 RFG. nur in den Nummern 1 und 3 denjenigen Personen, denen es ein Beschwerderecht zuerkennt, dieses Recht zur Wahrnehmung des eigenen Interesses gegeben. Es sind diejenigen Personen, die an der Anordnung oder dem Weiterbestehen einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft ein rechtliches Interesse haben. Der Zweck dieser Regelung liegt zutage; im Rechtsverkehr muß jeder, der für seine Angelegenheiten der gesetzlichen Vertretung eines anderen bedarf, diese Vertretung sichern können. In den sämtlichen anderen Nummern des § 57 RFG. ist das Beschwerderecht den dort genannten Personen zwar zu eigenem Recht, aber nur im Interesse des Kindes oder Mündels verliehen (Schlegelberger a. a. O. Bem. 1 a. E. und 2). Das ergibt sich teils schon aus der Bezeichnung der für das Beschwerderecht ausgewählten Personen, teils auch sonst aus der Fassung des Gesetzes. Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Auffassung können allenfalls bei Nr. 9 erhoben werden, indem man darauf verweist, daß diese Vorschrift erst durch die Reichstagskommission eingefügt worden ist. Doch ergibt die aus der Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Dezember 1914 (RGZ. Bd. 47 S. 25) ersichtliche Entstehungsgeschichte, daß auch Nr. 9 nur zum Besten des Kindes oder Mündels gelten soll. Es war zunächst der Vorschlag gemacht worden, in Vormundschaftsachen jedermann allgemein die Beschwerde (Popularbeschwerde) zu eröffnen. Dem widersprach ein Bundesratsvertreter

da in dem Vorschlag „weder die Voraussetzung, daß die Beschwerde im Interesse des Mündels erhoben werden, noch der Umstand, daß ein berechtigtes Interesse, in der fraglichen Angelegenheit als Beschwerdeführer aufzutreten, vorliegen müsse, zum Ausdruck gekommen“ sei. Dieser Widerspruch, der schließlich zu der jetzigen Fassung des Gesetzes führte, läßt keinen Zweifel daran, daß man auch das Beschwerderecht der Nr. 9 nur im Interesse des Mündels schuf und als ein berechtigtes Interesse des Beschwerdeführers nur ein solches ansah, das aus dem Wohle des Kindes oder Mündels entspringen ist und nicht etwa lediglich oder ganz überwiegend ohne Rücksicht auf das Mündel den Absichten des Beschwerdeführers dient. Zutreffend hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 16. Juni 1916 (R.O.V. Bd. 33 S. 379) ausgesprochen, § 57 Abs. 1 Nr. 9 R.F.G. setze stets voraus, daß die Angelegenheit gerade im Interesse des Mündels von jemand wahrgenommen werde, der durch seine persönlichen Beziehungen zum Mündel ein berechtigtes Interesse habe, für dessen Wohl einzutreten (vgl. auch R.G. Bd. 61 S. 288).

Diese Voraussetzung ist keineswegs erfüllt, wenn jemand als der uneheliche Erzeuger eines Kindes in Anspruch genommen wird, die Abstammung bestreitet und deshalb erreichen will, daß der gesetzliche Vertreter des Kindes zur Duldung der Blutprobe angehalten wird. Der Beschwerdeführer betreibt in solchem Falle das Verfahren nur, um sich den Verpflichtungen eines unehelichen Erzeugers, sei es mit Recht, sei es mit Unrecht, zu entziehen; er will durch die Blutprobe beweisen, daß die behauptete Abstammung nicht bestehe, und sein Ziel ist damit, die Richtigkeit seiner Angabe, daß zwischen ihm und dem Kinde keinerlei Beziehungen beständen, durch den Beweis zu erhärten. Daraus ergibt sich, daß in solchen Fällen die Beschwerde nicht im Interesse des Kindes erhoben wird, überhaupt von dem Erzeuger nicht in diesem Interesse erhoben werden kann. Daran ändert die Erwägung nichts, daß das Kind auf seine wirkliche Abstammung Gewicht legen muß. Wohl hat die Tatsache, daß es bei Feststellung dieser Abstammung vielleicht die Aussicht auf Unterhaltzahlungen verliert, während es ohne die Aufklärung der Abstammung im Rechtsstreit obsiegen könnte, hier keinerlei Bedeutung; denn es kann nicht die Aufgabe einer nationalsozialistischen Denken entsprechenden Rechtsanwendung sein, daß aus irgendwelchen



Gründen Entscheidungen zustande kommen, die wohl dem formalen, nicht aber dem wirklichen Recht entsprechen. Die Frage ist aber gar nicht dahin zu stellen, ob das Interesse des Kindes an der Ermittlung seiner Abstammung oder dasjenige an der Zahlung von Unterhaltsbeträgen überwiegt. Vielmehr kommt es darauf an, ob der als Erzeuger in Anspruch Genommene zu dem beschränkten Kreise derjenigen Personen gehört, denen das Gesetz die Beschwerde als Mittel zur Wahrung der Interessen des Kindes zur Verfügung gestellt hat. Durch die Abgrenzung dieses Kreises hat das Gesetz ausgedrückt, daß eine Beschwerde nicht deshalb zulässig sein soll, weil sie auch vom Interessenstandpunkt des Kindes aus für dieses einen Vorteil mit sich bringen kann, sondern daß die Beschwerde gerade dem Interesse des Kindes dienen muß. In allen anderen Fällen soll die Wahrnehmung der Interessen des Kindes den nicht in den Kreis einbezogenen Personen entzogen und allein denjenigen überlassen bleiben, die auch ohne die Vorschrift in § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFGG. dazu berufen sind.

Hiernach war der Beschwerdeführer G. zur Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts nicht berechtigt; deshalb ist der weiteren Beschwerde stattzugeben.